

Hilfsmittelliste für die eidg. Prüfung

1. Einleitendes

Diese Hilfsmittelliste gilt sowohl für die schriftlichen, wie auch die mündlichen Prüfungen. Sie regelt abschliessend, welche Hilfsmittel an der eidg. Prüfung zugelassen sind. Diese Hilfsmittel sind grundsätzlich von den Kandidatinnen und Kandidaten an die Prüfung mitzubringen.

2. Zugelassene Hilfsmittel im Einzelnen

a) Allgemeine Hilfsmittel

- Schreibutensilien
- Schreibblock
- Taschenrechner (allenfalls Ersatz oder Ersatzbatterien) – das Gerät muss netzunabhängig, nicht programmierbar und nicht druckend sein
- Uhr

b) Rechtserlasse

Grundlage, welche Rechtserlasse benötigt werden könnten, bildet die Wegleitung über die eidg. Berufsprüfung, Thema Prüfungsstoff zu den Prüfungsteilen 1 – 6. Zugelassen werden ausschliesslich:

- Amtliche Ausgaben (grüne Bundesbüchlein)
- Aktuelle Ausdrucke aus dem Internet unter www.admin.ch

Diese zugelassenen Rechtserlasse dürfen keine Kommentare und Bemerkungen (bspw. Gesetzeshinweise) enthalten. Das Anbringen von Rastern und Registern ist gestattet. Auf diesen dürfen bloss der Erlass (bspw. "SchKG") oder der Titel/Untertitel im Gesetz (bspw. "allgemeine Bestimmungen") angebracht werden. Gestattet sind ebenfalls farbliche Hervorhebungen.

3. Weitere Bemerkungen

Nicht zugelassen sind unter anderem Mobiltelefone, elektronische Kommunikationsmittel und andere internetfähige Geräte (müssen abgeschaltet und in einer Mappe oder Tasche deponiert werden). Eigene Hilfsblätter, Checklisten, Zusammenfassungen, Übersichten etc. sind ebenfalls unzulässig.

Abgegeben werden die eidg. Formulare und Kalender, welche speziell für einen Prüfungsfall oder eine Prüfungsfrage benötigt werden.

Die mitgebrachten Hilfsmittel sind vor Prüfungsbeginn, zusammen mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Reisepass, Ausländerausweis, Führerausweis) auf den Prüfungsarbeitsplatz zu legen. Die Experten und Prüfungsaufsichten nehmen vor und während der Prüfung Kontrollen vor. Verstösse gegen die Anordnungen in diesem Merkblatt werden gemäss Prüfungsordnung und Wegleitung geahndet. Für eine allfällige Weiterarbeit besteht kein Anrecht auf die Benützung von Hilfsmitteln anderer Personen. Auch werden keine Hilfsmittel in solchen Fällen von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Dietikon, 1. Januar 2019

Thomas Winkler, Präsident der Prüfungskommission